

Das Thema Übergewinnsteuer diskutieren die Regierungsparteien unterschiedlich. Die einen sind dafür, die anderen dagegen. Aus einer kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT/Drs. 20/3116) geht hervor, dass es nunmehr auch von anderen gesellschaftlichen Akteuren oder anderen Bundestagsfraktionen Anstöße für gesetzliche Regelungen gibt. Mitarbeiter der Bundesministerien seien dabei zu prüfen, um ggf. Gesetzesentwürfe abzuleiten. Stellungnahmen von Interessenverbänden, externen Beratern und akademischen Institutionen werden eingeholt und eine Abstimmung mit anderen Bundesministerien erfolge. In diesem Zusammenhang stellt DIE LINKE einen umfangreichen Fragenkatalog mit immerhin 22 Fragen. So möchte sie als erstes wissen, welches Ziel die Bundesregierung mit der Prüfung der „Übergewinnsteuer“ verfolge. Neben eher belanglosen Fragen, welche Ministerien beteiligt und was der Auslöser war, gibt es aber auch durchaus interessante Fragen. Sie fragt nach der makroökonomischen Auswirkung und nach der Bewertung, Einfluss auf Innovationstätigkeit, Gewinnverwendung, Gewinnhöhe und Steuerertrag. Auch die Frage nach inhaltlichen Hürden („zum Beispiel mit juristischem Hintergrund“) trat bei der Prüfung der „Übergewinnsteuer“ auf, und wie diese aus Sicht der Bundesregierung ggf. überwunden werden kann. Es gibt auch noch Fragen zur Einbindung von externen Beratern und Lobbygruppen. Welche Frage aber nicht auftaucht, ist, wie sich die „Übergewinnsteuer“ in das Leistungsfähigkeitsprinzip einfügt und erst recht nicht, wie sie definiert und berechnet werden soll. Ein scheinbar eher nebensächlicher Aspekt. Über die Antworten wird selbstverständlich berichtet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zufluss von Kapitalerträgen beim beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft

Dem beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft fließt ein Gewinnanteil gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG im Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbeschlusses zu, wenn die Gesellschaft zahlungsfähig ist und er nach Maßgabe des ausländischen Rechts zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über den Gewinnanteil verfügen kann.

BFH, Urteil vom 14.2.2022 – VIII R 32/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2005-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Übertragung eines nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheins über eine elektronische Dienstleistung in einer Leistungskette

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob sich das für die Annahme eines Einzweck-Gutscheins bestehende Erfordernis, dass der Ort der Leistung feststehen muss (§ 3 Abs. 14 Satz 1 UStG und Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL)

– nur auf die Ausgabe („Verkauf eines Gutscheins an Kunden“ i. S. des Abschn. 3.17 Abs. 1 Satz 11 UStAE) oder

– auch auf eine vorausgehende Übertragung („Verkauf eines Gutscheins zwischen Unternehmen“ i. S. des Abschn. 3.17 Abs. 1 Satz 10 UStAE) bezieht.

BFH, Beschluss vom 16.8.2022 – XI S 4/21 (AdV)
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2005-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerungsrecht für Arbeitslohn eines grenzüberschreitend tätigen Berufskraftfahrers

Das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn eines in Deutschland wohnenden, bei einem niederländi-

sehen Arbeitgeber beschäftigten Berufskraftfahrers steht nach Art. 10 Abs. 1 DBA-Niederlande 1959 den Niederlanden zu, wenn er mit seinem Fahrzeug in den Niederlanden unterwegs gewesen ist (Grundprinzip der Besteuerung im Tätigkeitsstaat). Für Tage, an denen der Berufskraftfahrer sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland oder in einem Drittstaat unterwegs gewesen ist, steht das Besteuerungsrecht den Niederlanden nicht vollständig, sondern zeitanteilig zu.

BFH, Beschluss vom 1.6.2022 – I R 45/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2005-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechtmäßigkeit eines Änderungsbescheids, wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 4 AO nachträglich eingetreten sind – Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung für Jahresfrist des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO maßgeblich

1. Für den rechtmäßigen Erlass eines Änderungsbescheids nach § 174 Abs. 4 AO reicht es aus, wenn die Änderungsvoraussetzungen, insbesondere die Aufhebung oder Änderung des anderen Steuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen, bis zur Entscheidung über den Einspruch gegen den auf § 174 Abs. 4 AO gestützten Änderungsbescheid vorliegen (Anschluss an BFH-Urteil vom 24.04.2008 – IV R 50/06, BFHE 220, 324, BStBl II 2009, 35).

2. Im Anwendungsbereich des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO ist zudem erforderlich, dass die (Fehler heilende) Einspruchsentscheidung innerhalb der Jahresfrist erlassen wird.

BFH, Urteil vom 12.5.2022 – VI R 20/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2005-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Inländische Anschlusstransporte bei einem Schifffahrtsunternehmen

Einkünfte aus der Beteiligung eines Schifffahrtsunternehmens an einer inländischen Mitunter-

nehmenschaft, die nationale Anschlusstransporte insbesondere per Bahn organisiert und abwickelt, sind nach dem Schifffahrts-DBA mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong nicht von der inländischen Besteuerung freigestellt.

BFH, Urteil vom 13.4.2022 – I R 1/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2005-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen

1. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG kann auch nach der Neufassung der Vorschrift durch das JStG 2008 nur in Anspruch genommen werden, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird.

2. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen bei der leistungserbringenden GmbH genügt den gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsvorgang nicht.

BFH, Beschluss vom 9.6.2022 – VI R 23/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2005-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Überlange Verfahrensdauer und Wiedergutmachung auf andere Weise als durch Entschädigung

1. Ein PKH-Verfahren, das gleichzeitig neben einem rechthängigen Hauptsacheverfahren geführt wird, ist entschädigungsrechtlich kein eigenständiges Gerichtsverfahren i. S. von § 198 Abs. 6 Nr. 1 Halbsatz 1 GVG. Dessen Bearbeitung ist dann als verfahrensfördernde Maßnahme des Hauptsacheverfahrens anzusehen, wenn es sich um eine solche handelt, die erkennbar eine verfahrensbeendende Zielrichtung hat.